



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikationsdatum: SHAB 06.05.2021

Zusätzliche Publikationen: KABOW 07.05.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.05.2026

Meldungsnummer: KK02-0000018704

Publizierende Stelle

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Obwalden - Dienststelle Konkurs, Polizeigebäude Foribach, 6060 Sarnen

Konkurspublikation/Schuldenruf ELROBA Elektro & Schliesstechnik GmbH

Schuldner:

ELROBA Elektro & Schliesstechnik GmbH
CHE-112.884.507
Kapellenmattli 6
6053 Alpnachstad

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 15.04.2021

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 06.06.2021

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Obwalden - Dienststelle Konkurs, Polizeigebäude Foribach, 6060 Sarnen

Bemerkungen:

Soweit bewegliche Sachen in die Konkursmasse fallen, erachtet sich die Konkursverwaltung als von den Gläubigern ermächtigt, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.